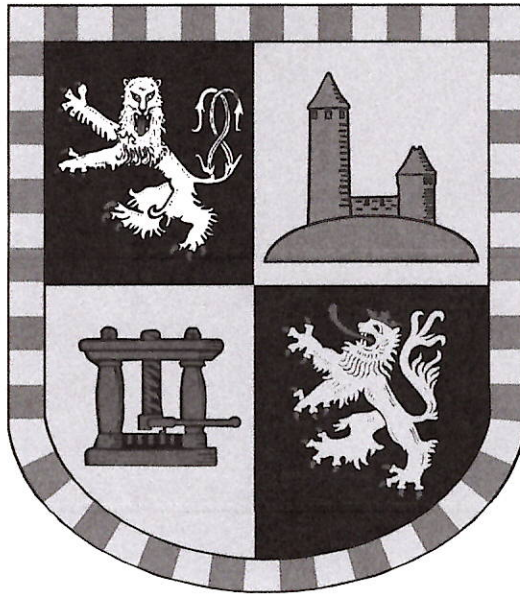


**Betreuungsordnung der Verbandsgemeinde
Langenlonsheim-Stromberg**



**für das Betreuungsangebot in der
Grundschule Bretzenheim
Grundschule Guldental
Grundschule am Sonnenberg Langenlonsheim
Grundschule Schweppenhausen
Grundschule Dörrebach/Seibersbach
Drei-Burgen-Grundschule Stromberg**

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den vorne genannten Grundschulen für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Schülerin/der Schüler kann in dieser Zeit eigenverantwortlich seine Hausaufgaben beginnen. Das Betreuungspersonal wird im Rahmen seiner Möglichkeit Hilfestellung leisten. Eine Garantie, dass das Kind die Hausaufgaben richtig und vollständig erledigt hat, ist dies jedoch nicht. Hierfür sind nach wie vor die Schülerin/der Schüler selbst bzw. die/der Sorgeberechtigte verantwortlich.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für das kommende Schuljahr (01.08. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger und verlängert sich automatisch bis zum Ende der Grundschulzeit. Die Abmeldung ist in Absatz 3 geregelt.

Der Anmeldevordruck ist bei dem Schulträger, auf dessen Homepage oder bei der jeweiligen Schule erhältlich.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres besteht nicht, ist jedoch nach Absprache und Gruppengröße möglich.

(3) Eine Abmeldung ist bis zum 15. April eines Jahres zum jeweiligen Schuljahresende möglich.

(4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 3

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft über die festgelegten Kommunikationswege der Schule zu benachrichtigen. Nur dann ist eine zuverlässige Überprüfung der Anwesenheit möglich. Die Verantwortung und die Aufsichtspflicht liegen auch bei den Erziehungsberechtigten, die Abläufe klar mit ihren Kindern zu besprechen. Die Schülerin/der Schüler wird entweder durch die/den Sorgeberechtigten oder durch eine der Schule bzw. der Betreuungskraft gegenüber benannten Personen abgeholt, geht alleine zu Fuß nach Hause oder fährt mit dem Bus, je nach Vereinbarung.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4

Elternbeiträge

(1) Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg erhebt für die Betreuung in den Grundschulen einen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag wird vom Schulträger gestuft nach dem in der Schule möglichen Betreuungsumfang des einzelnen Kindes und

durch den Verbandsgemeinderat festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Der Betrag wird monatlich fällig.

(2) Wird das Betreuungsangebot nicht an allen Tagen in Anspruch genommen, erfolgt keine Kürzung des Beitrages. Der Elternbeitrag wird für 12 Monate im Jahr, also auch für die Ferien erhoben, da ihm eine entsprechende Mischkalkulation zugrunde liegt.

§ 5

Mittagessen

Derzeit bieten die Grundschulen Bretzenheim, Guldental, Schweppenhausen und Dörrebach/Seibersbach ein Mittagessen von Montag bis Donnerstag oder Freitag an. Mit der Anmeldung des Kindes zum Mittagessen verpflichtet sich die anmeldende Person zur Übernahme der tatsächlichen Kosten des Mittagessens. Im Rahmen des Paketes für Bildung und Teilhabe (BuT) können die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für den betroffenen Personenkreis vom Land Rheinland-Pfalz vollständig übernommen werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen/Ausschließungsgründe

Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. In Anlehnung an den § 56 der Grundschulordnung Rheinland-Pfalz (GSchO RLP) und gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 Schulgesetz (SchulG) können folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung getroffen werden:

- a) Untersagung der Teilnahme an der Betreuung in der laufenden Betreuungszeit durch die betreuende Person,
- b) schriftlicher Verweis durch die Schulleitung,

c) Untersagung der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule bis zu einwöchigem Ausschluss durch die Schulleitung, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht, oder
- andere Personen durch das Verhalten des Kindes oder anderer Personen, die in Verbindung mit dem Kind stehen, gefährdet sind.

Die Betreuungskosten fallen hierbei weiterhin an.

§ 7

Inkrafttreten

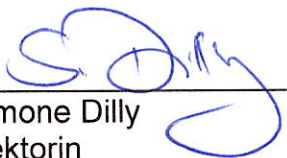
Diese Betreuungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Langenlonsheim, 13.12.2024


Michael Cyfka
Bürgermeister



Grundschule Bretzenheim


Simone Dilly
Rektorin

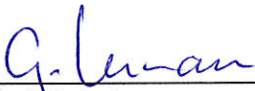

Sümeyya Durdu Zeylan
Schulelternbeirat

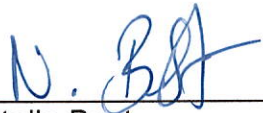
Grundschule Guldental


Friederike Rabe
Rektorin

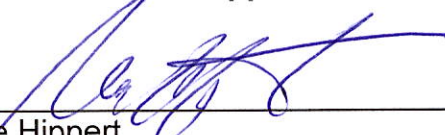

Petra Hebel
Schulelternbeirat

Grundschule am Sonnenberg Langenlonsheim In Vertretung


Gabriele Lunau
Konrektorin


Natalie Best
Schulelternbeirat

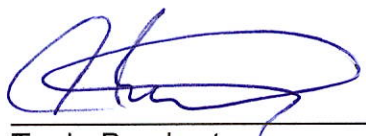
Grundschule Schweppenhausen


Nicole Hippert
Rektorin

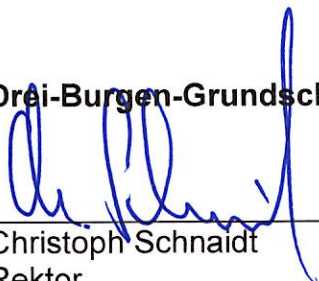

Jens Freund
Schulelternbeirat

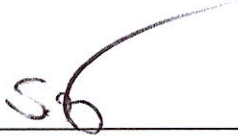
Grundschule Dörrebach/Seibersbach


Carola Schmitt-Cordes
Rektorin


Tanja Burchert
Schulelternbeirat

Drei-Burgen-Grundschule Stromberg


Christoph Schnaidt
Rektor


Simone Mannert
Schulelternbeirat